

Katzenverordnung

Bestimmungen zur Katzenhaltung in der Samtgemeinde Bersenbrück

1.) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich frei zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt **kastrieren**, mittels Mikrochip **kennzeichnen und registrieren** zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von 5 Monaten sowie für Katzen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits **kastriert** und mittels Tätowierung gekennzeichnet wurden.

2.) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im Sinne des Abs. 1 gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

3.) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der **Kastrationspflicht** zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

4.) Auf schriftlichen Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nur geringfügig überwiegen.

Achtung: Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.



Ansprechpartner

Ansprechpartner für weitere Informationen zu **Kastration** und **Kennzeichnung** in der Samtgemeinde Bersenbrück ist Herr Stefan Goda.

Samtgemeinde Bersenbrück
Lindenstraße 2
49593 Bersenbrück
Telefon: 05439 / 962-128
Telefax: 05439 / 962-210
E-Mail: goda@bersenbrueck.de



Katzenschutz
in der
Samtgemeinde
Bersenbrück



- **Kastration**
- **Kennzeichnung**
- **Information**

Samtgemeinde Bersenbrück



Warum kastrieren?

Die Zahl der herrenlosen und zum Teil verwilderten Katzen nimmt in der Samtgemeinde Bersenbrück immer mehr zu. Häufig werden junge Kätzchen ausgesetzt und sich selbst überlassen.

Das ist verantwortungslos, denn Katzen sind keine Wildtiere. Sie können sich zwar selber ernähren, etwa durch Mäuse und leider auch durch Singvögel, aber auch von Abfällen. Katzen können dazu verschiedene Krankheiten übertragen und verbreiten. Verwildert lebende Hauskatzen leiden ohne die Betreuung durch Menschen.

Bereits im ersten Lebensjahr werden Katzen geschlechtsreif. Sie können 2 mal im Jahr bis zu 6 Nachkommen zeugen. Das potenziert sich hoch.

Die Aufnahmekapazität der umliegenden Tierheime wird durch ungewollte Katzenwelpen und halb verwilderte Jungtiere so überfüllt, dass kein Platz mehr für andere Notfälle wie etwa von zuhause entlaufene Katzen bleibt.

Durch die **Kastration** werden nicht nur ungewollte Katzenkinder verhindert, sondern die Katzen und Kater leben auch gesünder. Es gibt weniger Revierkämpfe und damit weniger Verletzungen.

Es entstehen deutlich weniger Entzündungen und Tumorbildungen an den Geschlechtsstellen. Außerdem wird die Übertragung von Infektionskrankheiten beim Deckakt vermieden.



Wann kastrieren?

Katzen können ab dem 6. Lebensmonat trächtig werden. Um eine Vermehrung sicher zu verhindern, sollten Katzen und Kater daher bis zum Ende des 5. Lebensmonats **kastriert** sein.

Dies geschieht unter Narkose und wird von den jungen Tieren gut verkräftet.

Jeder praktizierende Tierarzt/ Tierärztin, der Kleintiere behandelt, führt in der Regel **Katzenkastrationen** durch.

Über Terminabsprache, Durchführung und Kosten informieren Sie sich bitte beim Tierarzt/ Tierärztin Ihrer Wahl.



Warum kennzeichnen?

Die **Kennzeichnung und Registrierung** von Katzen ist sinnvoll, um verloren gegangene oder zugelaufene Katzen ihrem Halter/ ihrer Halterin zuordnen und zurückführen zu können.

Durch die **Kennzeichnung** kann außerdem die Kastration überprüft werden. Zudem bietet sie einen gewissen Schutz vor Tierfängern.

Für die **Kennzeichnung** wird dem Tier schmerzarm ein Mikrochip eingesetzt.

Dies kann früher oder zusammen mit der Kastration erfolgen.

Die Katze muss zur **Registrierung** bei einer Datenbank wie TASSO oder Deutsches Haustierregister vom Halter/ von der Halterin angemeldet werden. Mit einem Lesegerät kann der Chip vom Tierarzt, Tierheim oder Mitarbeitern der Samtgemeinde Bersenbrück ausgelesen werden und die Besitzer über die registrierte Nummer ermittelt werden.